



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XXXI. Bischof Mathias von Brandenburg und Joachim von Rochow vergleichen die Stadt Teltow mit denen von Schlabrendorf zu Beuthen wegen der Holznutzung in der Nuthe, am 23. August 1541.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

XXX. Kurfürstliche Rätthe entscheiden einen Streit der Stadt Teltow mit denen von Schlabberndorf zu Beuthen wegen der Holznutzung in der Nuthe, am 20. Februar 1537.

Zu wizen. Nachdem sich Zwischen den Erbarn vnd veltten Hansen, Fritzen vnd Joachim, den von Schlabberndorff, Erbseßen zue Beuten, an einem, vnd dem Rath vnd ganzer gemein zue Teltow anderztheils von wegen des gebrauchs In dem holz, die Nutte genandt, welch holz die obgenandten von Schlabberndorff für Ihr Lehen angezogen vnd aber der Rath vnd gemein zue Teltow sich dar Inne etzliches gebrauchs, Nach, vermüge vnd Inhalt Fürstlicher vnd kurfürstlicher Brieff vnd Siegel, auch vortrege darüber aufgangen vnd vollzogen, angemafzet vnd derhalben gescheener Pfandung, Irrung vnd gebrechen gehalten, Derhalben sie von beiden Taylen vor die Kurfürstlichen Rethen zue Köln an der Sprew zue verhör vnd handlung khommen, sein sie durch die Rethen, mit beyder Parth wizen vnd willen, In der guete vortragen dermalzen, wie hiernach folgt, Also das die gemelten Rath vnd gemein zue Teltow In dem obgemelten Holz der Nutthe sich Ihrer gerechtigkeit mit holzhawen, nach laut vnd Inhalt Ihrer Brieff vnd Verträge, Inmalzen sie das von Alters her gebraucht, hinfürder noch gebrauchen mügen, von den von Schlabberndorffern oder Inhabern des Hauzes Bewthen vnuorhindert; Jedoch soll keiner aus Teltow dan allein mit einer Eckzen nach holz zu hawen vnd hollen faren, damit das holz zum höchsten nit verwüestet. Welcher aber auf Teltow mit zweyen Eckzen für sich holtz zue hawen betroffen würde, Soll vnd mag durch die von Schlabberndorff oder Besitzer des hauzes zue Bewtten gepfandet werden, vnd soll mit dem Pfänden, wie Lands gebrauch vnd gewonheit, gehalten werden. Aber die Itz gescheene Pfandung, darauf diez Irrung difzmal erwachsen, soll aufgehoben sein, Wie dan auch die von Teltow, Ihr Pfandt difzmal wieder zuefördern, zue richtung diez Irrung gebrechen abgefagt haben. Hiemit alle vnd Iglliche gebrechen, so sich zwischen den Parten derhalben biszher gehalten haben, zue grunde vertragen sein, Das beide Theill also mit guettem wizen vnd willen angenhommen vnd den herrn Rätthen zuefagt vnuerbrechendlich zue halten, des Zwen Receßz eins lauts gemacht vnd Iglichem Teil einer gegeben. Zu vrkunde mit Kurfürstlichem anhangenden Ingesigel besigelt vnd geben zue koln an der Sprew, am Dinstage nach dem Sontag Inuocavit, Anno Domini Im Fünfzehen hundersten vnd Syben vnd dreißigsten Jharen.

Aus der im Geh. Staats-Archive beruhenden vidimirten Copie.

XXXI. Bischof Mathias von Brandenburg und Joachim von Hochow vergleichen die Stadt Teltow mit denen von Schlabberndorf zu Beuthen wegen der Holznutzung in der Nuthe, am 23. August 1541.

Zu wizen. Nachdem etzliche langwirige gebrechen vnd Irrunge zwischen dem Erbarn vnd Veltten Hansen, Fritzen vnd Joachim, den van Schlabberndorff, Erbgeßessen zu Beutten vnd Zytten an einem, Vnd dem Erlamen Burgermeistern, Rathmanne vnd der gantzen

Gemein defz Stedteins Teltow anders theils, von wegen etzlicher freiheit vnd gebrauchts weycher holze an der Nuthe, domitt die von Teltow durch alte Churfürliche vnd fürstliche begnadung vnd Vortrege priuilegiert, sich etzliche Pfandunge vnd Vorhinderunge halben, so denn von Teltow beschehen vnd zugefüget sein sollen, allenthalben zugetragen. Darinnen zu vorhuetung rechtlicher Vncosten dieselbige Irrunge zu freuntlicher vnterhandlung vnd hinlegung auff vns von Gotts gnaden Matthiafen, Bischoffen zu Brandenburgk, vnd Joachim von Rochow, zur Chammer gefessen, mechtiglich von beiden Theilen heimgestalt. Alz haben wir gemechtigte vnterhendler mitt wizen, willen vnd volbortt der von Schlaberndorff, auch der von Teltow dieselbige Irrunge vnd hynderunge solches holzhawens, darauf der von Teltow priuilegia vnd vortrege meldunge thun, wie solget, abgeschafft, die sach wie nachfolget in freundschaft gutlich geeinigt vnd endlich vortragen, wie hernach folgett vnd also, Das der gemelte Rath, Bürger vnd gemeine zu Teltow, die Itzo sein vnd zukunfftige sein werden, von nu an vnd zu ewigen Zeiten In dem obgenanten holze der Nuthe, van dem Dorffe Gröbenn anzuheben bisz an den Sarmundischen Tham, durchaus sollen freyen gebrauch, gewalt vnd macht haben, allerley weiche holze, wie die nahmen haben, Allein Eichen vnd Esschen aufzgenommen, zu Ihrer notturfft zu hawen, zu kürzen, seegen vnd aufzuführen bey Sommer vnd Winter Tagen, auch mitt Zweyen oder dreyen Pferden, ane alle der von Schlaberndorff, Irer Erben vnd Nachkommen, Einhabern des hauses Beuthen, Inhalt oder Vorhinderunge. Vnd damit der weichen holze halben künfftiglich nicht geirret werde, wie die nahmen haben sollen, Ist für gutt angesehen, dieselbigen hierinne namhaftig aufzdruckken, Vnd soll damit vorstanden werden, Nemlich Elfzen, Bircken, heimbuchen, Linbomen, Rüstern, Bretloben, hartbomen, Espen, Spilbomen, faulbomen, Werst vnd allerley Buschwerck vnd in summa nichts aufzgenommen, allein Eychen vnd Esschen, wie oben vormeldett. Zu deme ist vortragen vnd durch die von Schlaberndorff nachgegeben, Das die von Teltow In der Merzezeit oder sonst, wenn das wasser, die Nuthe, sich zum höchten vnd größten thut ergieszen vnd auftritt, Soll durch die von Teltow bey den von Schlaberndorff angereget werden, dem Aufzgang defz walters in dem geholze aufzschaluten. Alsdann wollen die von Schlaberndorff darzu verordnen, Das vom dorffe Gröben abn bisz in den Sarmundischen Tahn der vberlauf defz walters der Nuthe, so breit vnd langk derselbig alzdann stehett vnd befunden wirt, die lenge durch aufzgeschalutt vnd also vormahlett soll werden, Das alle das weiche gebölze, welches die Nuthe alzdann bestreichen wirt, den Einwohnern vnd Bürgern zu Teltow friedtlich zuhawen vnd zuseegen frey vnd offen stehen soll bey Winter vnd Sommer Tagenn, mit einem Wagen vnd einer Exten aufzuführen nichts den Brennholz, Jedoch das die von Teltow vber die aufgemahlte ergieselzung vnd Oertter von dem Dorffe Gröben bisz an den Sarmundischen Tham, so oben vormeldet, sich nicht weitres vnderstehn, besondern mitt der Vormahlunge, die vff Ihr ansuchen erfolgen soll, benüigig sein vnd sich außzerhalb derselbigen Vormahlunge zuhawen bey der Pfandung entlich endthalten sollen. Hiemitt sollen alle vnd Jegliche gebrechen, so zwischen beiden Parthen biszher gestanden, genzlich vnd gar zu grunde vortragen sein vnd Pleiben. Welches also beide Theill stett, vhest vnd vnuorbrochen zu halten bewilliget vnd angenommen vnd seint zu mehrer bekanntnüz zwey Receß gleichslauts aufgericht mitt vnser der hendler Secret vnd Pitschafften vnd der von Schlaberndorff sambt den von Teltow In siegeln wizenlich besiegelt. Geschehen zu Beuthen, am Abendt Bartholomei, Nach Christi geburt Taufent fünffhundert, Im Einvndvierzigsten Jhare
Collat. cum originali Johannes Angelus etc.

Nach der im Gesh. Staats-Archive befindlichen vidimirten Copie.